

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 21. November 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.797

Behörden, Besondere Rechnung „Regierungsrat“ (I-Nr. 1006) Kontengruppe 307, Rentenleistungen Nachkredit 2016

1 Gegenstand

Nachkredit 2016 von voraussichtlich CHF 150'000.00 in der Besonderen Rechnung des Regierungsrates.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31), Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36, Art. 47, Art. 48 Abs. 2, Art. 57 und Art. 75
- Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates (BSG 621.11), Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 (e contrario)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	850'000.00
Nachkredit (17.65%)	CHF	150'000.00

Kompensation	CHF	150'000.00
--------------	-----	------------

Staatskanzlei (I-Nr. 1001)
PG: Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
(02.10.9000)

Innerhalb der Besonderen Rechnung des Regierungsrates besteht keine Kompensationsmöglichkeit auf den dreistelligen Kontengruppen. Eine Kompensation kann voraussichtlich über die Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (02.10.9000)» der Staatskanzlei erfolgen.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 2 FLG.



5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der zu bewilligende Nachkredit wirkt sich mit den höheren Beitragszahlungen an die Bernische Pensionskasse (BPK) folglich auf die Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2016

8 Begründung

Aufgrund von zwei Rücktritten im Regierungsrat per 30. Juni 2016 sind zusätzliche Beitragszahlungen an die Bernische Pensionskasse (BPK) notwendig, die bei der Erstellung des Voranschlags nicht bekannt waren. Höhere Beiträge ergeben sich aufgrund der altersabhängig gestaffelten Sparbeiträge, der Risikobeiträge und der zusätzlichen Finanzierungsbeiträge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates.

Da der Voranschlagskredit für die Rentenleistungen um 17.65 Prozent überschritten wird, ist – gestützt auf Artikel 75 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates – der Grosse Rat für die Bewilligung des Nachkredites zuständig.

Bern, 21. November 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*

